

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

zur

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 641 Dresden-Weißig Wohn- und Sportpark

vom 2016.

Aufgrund des § 1 Absatz 8 i. V. m. § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 670) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2016 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 641, Dresden-Weißig, Wohn- und Sportpark, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie den textlichen Festsetzungen, aufgehoben und die Begründung zur Aufhebung hierzu gebilligt.

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 641, Dresden-Weißig, Wohn- und Sportpark, Satzungsbeschluss vom 25. Juli 1995, in Kraft getreten am 17. August 1995 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt

im Norden durch den unregelmäßigen Verlauf der Geltungsbereichsgrenze über die Flurstücke 375/285, 385, 386, 399, 403/28, 403/29, 403/33 und 427/1,

im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstückes 1038/1, 421/6 und 420/2 (Forststraße),

im Süden durch die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 397/8, 419/1, 1263/3 und eines Teiles des Flurstückes 1300 (Heinrich-Lange-Straße) sowie die östliche, nördliche und westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 403/36,

im Westen durch den unregelmäßigen Verlauf der Geltungsbereichsgrenze über das Flurstück 375/282.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst

die Flurstücke 375/283, 375/284, 387/1, 387/2, 397/7, 397/9, 398, 1263/2, 1263/4, 1263/5, 1263/6, 399 a, 404/1, 404/2, 404/3, 404/4, 404/5, 404/6, 421/2, 421/3, 421/4, 421/5, 421/6, 420/1, 419/2, 403/30, 403/31, 430/32, 422/1, 422/2, 422/3, 423/1, 423/2, 423/3, 424, 425, 426/1, 426/2, 426/3, 426/4, 426/5, 1263/2, 1263/4, 1263/5 und 1263/6 sowie Teile der Flurstücke 375/282, 375/285, 385, 386, 399, 403/28, 403/29, 403/33 und 427/1 der Gemarkung Weißig.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Plan zum aufgehobenen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 641, Dresden-Weißig, Wohn- und Sportpark zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im M 1 : 1000.

Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich im M 1 : 1000 (1 Blatt) ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten der Aufhebungssatzung gelten alle Regelungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 641, Dresden-Weißig, Wohn- und Sportpark als aufgehoben.

*

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 641, Dresden-Weißig, Wohn- und Sportpark, bestehend aus dem Textteil (Satzungstext) und der zeichnerischen Festsetzung der Grenzen der Satzung (Planzeichnung), wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Der Oberbürgermeister